

Allgemeine Auftragsbedingungen
von FF-Translations, Mag. Claudia Fischer-Ballia, Mag. Martina Flor
für die Geschäftsbeziehung mit Unternehmer:innen

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen legen den Inhalt und die Abwicklung von Verträgen über Übersetzungs- und Dolmetschleistungen zwischen dem Kunden bzw. der Kundin (im Folgenden: „Auftraggeber:in“) und FF-Translations, Mag. Claudia Fischer-Ballia und/oder Mag. Martina Flor in deren Funktion als Übersetzerin, Dolmetscherin bzw. Sprachdienstleisterin (im Folgenden: „Auftragnehmerin“) fest. Sie gelten in ihrer jeweiligen Fassung für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen.
- 1.2. Auf sämtliche Leistungen der Auftragnehmerin finden die Bestimmungen des Teils C, darüber hinaus auf Übersetzungsleistungen die Bestimmungen des Teils A und auf Dolmetschleistungen die Bestimmungen des Teils B Anwendung. Die Geltung eigener AGB des Auftraggebers/der Auftraggeberin ist ausgeschlossen. Diese AGB sind in deutscher Sprache verfasst und allfällige Übersetzungen in andere Sprachen sind zur Auslegung derselben nicht heranzuziehen.

TEIL A: Übersetzungsleistungen

Übersetzung ist die Übertragung der Bedeutung eines schriftlichen Textes von einer Ausgangssprache in eine Zielsprache.

2. Umfang der Leistung

- 2.1. Der Leistungsumfang umfasst grundsätzlich nur das Übersetzen.
- 2.2. Etwaige Auftragsänderungen, Zusatzaufträge und Mehrwertleistungen sind getrennt zu vereinbaren und zu honorieren (Sonderformate, Fahnenkorrektur, CMS, Projektmanagement, maschinelle Übersetzung mit anschließendem Posteditieren, Posteditieren einer von dem/der Auftraggeber:in erstellten maschinellen Übersetzung usw.).

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers/der Auftraggeberin bei Übersetzungsleistungen

- 3.1. Der/Die Auftraggeber:in hat einen für eine Übersetzung in Form und Inhalt verwendbaren Ausgangstext zur Verfügung zu stellen. In diesem Sinne gilt insbesondere:
- 3.2. Die fachliche und sprachliche Richtigkeit des Ausgangstexts fällt ausschließlich in die Verantwortung des Auftraggebers/der Auftraggeberin.
- 3.3. Die Zahlenwiedergabe durch die Auftragnehmerin erfolgt nur nach dem Ausgangstext. Für die Umrechnung von Zahlen, Maßeinheiten, Währungen und dergleichen ist ausschließlich der/die Auftraggeber:in verantwortlich.
- 3.4. Für die richtige Wiedergabe von Namen, Anschriften und Eigenbezeichnungen bei Vorlagen, die nicht in lateinischer Schrift gehalten sind, hat der/die Auftraggeber:in vorab die Schreibweise in lateinischer Blockschrift vorzugeben.

4. Termine und Lieferung

- 4.1. Hinsichtlich der Frist für die Lieferung der Übersetzung ist die jeweilige Vereinbarung zwischen dem/der Auftraggeber:in und der Auftragnehmerin maßgebend, ansonsten gilt eine angemessene Leistungsfrist. Ist das Lieferdatum ein unabdingbarer, nicht durch eine angemessene Nachfrist verlängerbarer Bestandteil des Auftrags und hat der/die Auftraggeber:in an einer verspäteten Lieferung kein Interesse („Fixgeschäft“), so hat der/die Auftraggeber:in dies im Vorhinein bekannt zu geben.
- 4.2. Auftraggeber:in und Auftragnehmerin müssen folgende Termine vereinbaren:
- Eingang des Ausgangstexts (Punkt 3.1.) und aller zur Hintergrundinformation notwendigen Unterlagen (Punkt 14.1.) bei der Auftragnehmerin;
 - Absenden eines Korrektorexemplars an den/die Auftraggeber:in (sofern erwünscht);
 - Gegebenenfalls Eingang des retournierten Korrektorexemplars bei der Auftragnehmerin;
 - Absenden der Übersetzung an den/die Auftraggeber:in in der vereinbarten Lieferform.
- 4.3. Voraussetzung für die Einhaltung der Lieferfrist sowie des Liefertermins – auch bei einem Fixgeschäft – ist der rechtzeitige Eingang sämtlicher von dem/der Auftraggeber:in zu liefernden Unterlagen im vereinbarten und notwendigen Umfang (z.B. Ausgangstexte und alle erforderlichen Unterlagen zur Hintergrundinformation) (z.B. Punkt 3.1., 14.1.) sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen (z.B. Punkt 15.3.) und sonstigen Verpflichtungen durch den/die Auftraggeber:in zu den vereinbarten Terminen (vgl. Punkt 4.2.). Werden diese Voraussetzungen nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend um jenen Zeitraum, um den der Auftragnehmerin die erforderlichen Unterlagen verspätet zur Verfügung gestellt bzw. um den Zahlungen und/oder sonstige Verpflichtungen von dem/der Auftraggeber:in verspätet erbracht wurden. Im Fall eines Fixgeschäfts obliegt es der Auftragnehmerin zu beurteilen, ob auch bei verspäteter Zurverfügungstellung von Unterlagen bzw. verspäteter Zahlung / Erbringung sonstiger Verpflichtungen durch den/die Auftraggeber:in der vereinbarte Liefertermin eingehalten werden kann.
- 4.4. Übersetzungen sind von der Auftragnehmerin – so nichts anderes vereinbart ist – als Fließtext-Datei im Format Microsoft Word vorzulegen. Können Texte aufgrund besonderer grafischer Aufbereitung, die die Dateigröße erhöht, nicht per E-Mail geliefert werden, ist FF-Translations berechtigt, diese Grafiken zu löschen und reinen Text zu liefern.
- 4.5. Die Übermittlung der Ziltexte erfolgt grundsätzlich mittels Datentransfer (idR mit E-Mail). Übersetzungen sind von der Auftragnehmerin, so nichts anderes vereinbart ist, in elektronischer Form zu liefern, wobei der/die Auftraggeber:in der Auftragnehmerin Zugang zu den von ihm/ihr gewünschten Technologien gewährt, wenn eine Übersetzung in sonstiger elektronischer Form als via E-Mail zu liefern ist.
- 4.6. Die mit der Lieferung (Übermittlung) der Übersetzung und der Unterlagen verbundenen Gefahren trägt der/die Auftraggeber:in.

5. Gewährleistung und Schadenersatz für Übersetzungsleistungen

- 5.1. Der/Die Auftraggeber:in hat die Übersetzung zu prüfen und festgestellte oder feststellbare Fehler der Übersetzung bei sonstigem Verlust auf aus dem ungerügten Fehler abgeleitete Rechte innerhalb einer Woche nach Eingang der Übersetzung unter Nachweis in hinreichender Form (Fehlerprotokoll) schriftlich zu rügen.

- 5.2. Zur Mängelbeseitigung hat der/die Auftraggeber:in der Auftragnehmerin eine angemessene Frist und Gelegenheit zur Nachholung und Verbesserung ihrer Leistungen zu gewähren. Werden die Mängel innerhalb angemessener Frist von der Auftragnehmerin behoben, so hat der/die Auftraggeber:in weder einen Anspruch auf Preisminderung noch auf Vertragsauflösung. Nur wenn die Auftragnehmerin eine objektiv erforderliche Verbesserung verweigert, die angemessene Nachfrist hierfür ungenützt verstreichen lässt, die Verbesserung fehlschlägt oder für den/die Auftraggeber:in mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wäre, kann der/die Auftraggeber:in eine Herabsetzung des Honorars (Preisminderung) verlangen oder, bei nicht bloß geringfügigen Mängeln, vom Vertrag zurücktreten (Vertragsauflösung).
- 5.3. Für Übersetzungen, die für Druckwerke in welcher Form auch immer verwendet werden, besteht eine Haftung der Auftragnehmerin für Mängel nur dann, wenn der/die Auftraggeber:in in seinem/ihrem Auftrag ausdrücklich schriftlich bekannt gegeben hat, dass er/sie beabsichtigt, den Text zu veröffentlichen, und wenn der Auftragnehmerin dafür Korrekturfahnen bis einschließlich jener Fassung des Textes, nach der von dem/der Auftraggeber:in keinerlei Änderungen mehr vorgenommen werden, vorgelegt wurden.
- 5.4. Für die Übersetzung von schwer lesbaren, unleserlichen bzw. unverständlichen Vorlagen, für auftragspezifische Abkürzungen, die von dem/der Auftraggeber:in bei Auftragserteilung nicht angegeben bzw. erklärt wurden, für stilistische Verbesserungen bzw. Abstimmungen von spezifischen Terminologien (insbesondere von branchen- bzw. firmeneigenen Termini) und die richtige Wiedergabe von Namen, Anschriften und Eigenbezeichnungen bei Vorlagen, die nicht in lateinischer Schrift gehalten sind, besteht keinerlei Mängelhaftung.
- 5.5. Aufgrund der technischen Gegebenheiten wird von der Auftragnehmerin für die Übermittlung von Zieltexten mittels Datentransfer (wie z.B. E-Mail) keine Haftung für dabei entstehende Mängel und Beeinträchtigungen (wie Virusübertragungen, Verletzung der Geheimhaltungspflichten, Beschädigung von Dateien, Formatänderungen) übernommen, sofern nicht zumindest grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

6. Eigentumsvorbehalt, Immaterialgüterrechte

- 6.1. Alle dem/der Auftraggeber:in überlassenen Unterlagen im Zusammenhang mit dem Auftrag verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen der Auftragnehmerin aus dem Vertrag im Eigentum der Auftragnehmerin.
- 6.2. Jegliche Art von im Auftragsumfang bzw. der zu liefernder Übersetzung nicht enthaltenen Unterlagen wie selbst erstellte Translation Memories, Terminologielisten, Skripten usw. verbleiben im geistigen Eigentum der Auftragnehmerin. Die Weitergabe und Vervielfältigung der Unterlagen dürfen nur mit Zustimmung der Auftragnehmerin erfolgen.
- 6.3. Die Auftragnehmerin ist nicht zur Prüfung verpflichtet, ob dem/der Auftraggeber:in das Recht zusteht, die Ausgangstexte zu übersetzen bzw. übersetzen zu lassen, und ist daher berechtigt, anzunehmen, dass dem/der Auftraggeber:in diese Rechte (auch Dritten gegenüber) zustehen. Der/Die Auftraggeber:in sichert daher ausdrücklich zu, dass er/sie über alle Rechte verfügt, die für die Ausführung des Auftrags erforderlich sind.
- 6.4. Der/Die Auftraggeber:in ist verpflichtet, die Auftragnehmerin gegenüber allen Ansprüchen, die von Dritten aus Verletzungen von Urheberrechten, Leistungsschutzrechten, sonstigen gewerblichen Schutzrechten oder Persönlichkeitsschutzrechten erhoben werden, schad- und klaglos zu halten. Sollte die Auftragnehmerin von Dritten gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen werden, ist der/die Auftraggeber:in verpflichtet, die Auftragnehmerin

auf seine/ihre Kosten zu verteidigen bzw. (nach Wahl der Auftragnehmerin) bei Selbstverteidigung der Auftragnehmerin deren Kosten hierfür zu tragen, der Auftragnehmerin alle notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verteidigung zu übergeben und sie über alle Schritte zu informieren.

- 6.5. Die Auftragnehmerin bleibt als geistige Schöpferin der Übersetzung Urheberin derselben und es steht ihr daher das Recht zu, als Urheberin genannt zu werden. Der Name der Auftragnehmerin darf nur dann einem veröffentlichten Text bzw. Textteil beigefügt werden, wenn die gesamte Leistung unverändert von ihr stammt bzw. mit deren nachträglicher Zustimmung. Der/Die Auftraggeber:in erwirbt mit vollständiger Zahlung des Honorars die jeweils vereinbarten Werknutzungsrechte an der Übersetzung.

Teil B. Dolmetschleistungen (Dolmetschen, Ferndolmetschen und Schriftdolmetschen)

Unter Dolmetschen versteht man die Übertragung von gesprochenem Wort aus einer Ausgangssprache in gesprochenes Wort (Dolmetschen, Ferndolmetschen) einer anderen Zielsprache oder in Schrift (Schriftdolmetschen) derselben oder einer anderen Zielsprache.

Beim Dolmetschen befinden sich Referent:innen, Teilnehmer:innen und Dolmetscher:innen am selben Ort (z.B. Konferenzveranstaltungsort). Unter Ferndolmetschen (kurz: RSI) versteht man hingegen das Hinzuziehen eines/einer Dolmetschers/Dolmetscherin/Dolmetschteams per Audio- und Videoübertragung mithilfe einer entsprechenden IT-Anwendung, wobei sich die Beteiligten nicht zwangsläufig am selben Ort befinden. Unter Schriftdolmetschen versteht man die unmittelbare Übertragung von gesprochenem Wort in geschriebenen Text (etwa zur Unterstützung von Menschen mit Gehörbeeinträchtigungen).

7. Angebot/Auftrag und Umfang der Leistung, Honorar

- 7.1. Der Leistungsumfang umfasst grundsätzlich nur das Dolmetschen.
- 7.2. Etwaige Auftragsänderungen, Zusatzaufträge und Mehrwertleistungen sind getrennt zu vereinbaren und zu honorieren.
- 7.3. Um eine entsprechende Qualität nach dem Stand der Technik zu gewährleisten, sind Simultandolmetschungen grundsätzlich (zumindest) in Zweierbesetzung durchzuführen.
- 7.4. Für Einsätze außerhalb des Berufswohnsitzes kommen Reisezeitentschädigung, Reise- und ggf. Übernachtungskosten, Diäten usw. zur Verrechnung.

8. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers/der Auftraggeberin bei allen Dolmetschleistungen

- 8.1. Die Auftragnehmerin organisiert dem Auftrag des Auftraggebers/der Auftraggeberin entsprechend Dolmetschteams auf der Grundlage der vom Auftraggeber bekannt gegebenen Anforderungen. Zu diesem Zweck hat der/die Auftraggeber:in bereits vor Anbotlegung die genauen Anforderungen hinsichtlich der erwünschten Sprachkombinationen, Besetzungsmodalitäten bzw. etwaiger gesonderter, über die für erfahrene Konferenzdolmetscher:innen üblichen Fachkenntnisse hinausgehenden Anforderungen schriftlich mitzuteilen. Etwaige Abänderungen dieser spezifizierten Anforderungen zu einem späteren Zeitpunkt gelten nur bei schriftlicher Gegenbestätigung durch die Auftragnehmerin.
- 8.2. Der/Die Auftraggeber:in hat die Auftragnehmerin vor Zustandekommen des Auftrags darüber zu informieren, ob die Dolmetschung/Fern-/Schriftdolmetschung gestreamt, aufgezeichnet und/oder verwertet wird.

8.3. Der/Die Auftraggeber:in hat die Auftragnehmerin vor Zustandekommen des Auftrags über den Aufbau und den Verlauf der geplanten zu dolmetschenden Veranstaltung (z.B. online oder hybrid) einschließlich der technischen Ausstattung detailliert zu informieren. Ein Testlauf mit der Auftragnehmerin und eine ausreichende Einweisung aller Beteiligten sind in jedem Fall erforderlich. Der/Die Auftraggeber:in und die Auftragnehmerin haben festzulegen, ob darüber hinaus eine von dem/der Auftraggeber:in bereitzustellende Schulung der Auftragnehmerin erforderlich ist. Sofern ein Testlauf oder eine Schulung nicht ausdrücklich im angebotenen Leistungsumfang enthalten sind, sind diese Leistungen zusätzlich zu zahlen.

8.4. Während der Leistungserbringung hat der/die Auftraggeber:in auf dessen/deren Kosten sicherzustellen, dass den Dolmetscher:innen in der Dolmetschkabine ausreichend Getränke zur Verfügung stehen.

9. Zusätzliche Mitwirkungspflichten des Auftraggebers/der Auftraggeberin beim Ferndolmetschen

9.1. Beim Ferndolmetschen ist von dem/der Auftraggeber:in eine Umgebung, Ausstattung und Infrastruktur bereitzustellen, welche die Erbringung der Dolmetschleistung vom Standort des Auftraggebers/der Auftraggeberin bzw. des Veranstaltungsorts, ansonsten vom Standort eines Hubs (mit Konferenztechnik ausgestattete Kabinen) aus ermöglicht. Der/Die Auftraggeber:in hat insbesondere adäquate und dem Stand der Technik entsprechende technische, akustische und räumliche Bedingungen in den Dolmetschkabinen und im Konferenzsaal sowie Blickkontakt der Auftragnehmerin auf die Vortragenden bzw. in Fällen, in denen dies nicht möglich ist, eine Videoübertragung in die Kabine sicherzustellen.

9.2. Wird die Ferndolmetschleistung im Büro der Auftragnehmerin bzw. im Homeoffice erbracht, ist die Auftragnehmerin nur für die dortige Umgebung, Ausstattung und Infrastruktur einschließlich der Leitungsanbindung an das öffentliche Internet verantwortlich. Der/Die Auftraggeber:in hat die unterbrechungsfreie Anbindung und Abrufbarkeit aller für die Leistungserbringung notwendigen Inhalte in geeigneter Geschwindigkeit und Qualität über das öffentliche Internet für die Auftragnehmerin sicherzustellen.

9.3. Der/Die Auftraggeber:in hat für die Auswahl und Bereitstellung der technischen Plattform Sorge zu tragen, wobei die Verwendung einer für Simultandolmetschen geeigneten Mehrkanal-Plattform vorzusehen ist. Für Konsekutivdolmetschen können auch Webkonferenzsysteme zum Einsatz kommen. Dabei ist seitens des Auftraggebers/der Auftraggeberin zu beachten, dass die Tonanforderungen beim Dolmetschen viel höher als beim bloßen Zuhören sind. Der/Die Auftraggeber:in übernimmt daher die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der Plattform und für eine sichere und verschlüsselte Übertragung.

9.4. Der/Die Auftraggeber:in stellt sicher, dass alle Referent:innen und sonstige Personen, die während der zu verdolmetschenden Veranstaltung das Wort ergreifen werden, Headsets oder Richtmikrofone verwenden, damit die für ein Dolmetschen erforderliche Tonqualität gewährleistet ist, sowie die Auftragnehmerin die Vortragenden in der Videoübertragung gut sehen kann. Die Vortragenden haben sich in einer lärmgeschützten Umgebung zu befinden, es darf jeweils nur ein Mikrofon aktiv sein, und die Mikrofone aller anderen Teilnehmenden müssen stummgeschaltet sein.

9.5. Es wird empfohlen, für fernzudolmetschende Veranstaltungen eine:n Moderator:in und technischen Support bereitzustellen.

9.6. Der/Die Auftraggeber:in ist für die Tauglichkeit und die Unterbrechungsfreiheit der Umgebung, Ausstattung und Infrastruktur verantwortlich. Die Auftragnehmerin übernimmt

keinerlei Haftung im Falle eines Zusammenbruchs oder Ausfalls der Leitung, der Plattform, eines Stromausfalls oder anderer trotz zumutbarer Vorkehrungen (nach bestem Wissen und Gewissen) auftretender technischer Probleme.

- 9.7. Sollte die Tonqualität trotz aller Vorkehrungen für eine Simultandolmetschung nicht ausreichend sein oder Nebengeräusche oder Verbindungsprobleme die Dolmetschung unmöglich machen, wird die Auftragnehmerin darauf hinweisen und die Dolmetschung so lange einstellen, bis die entsprechenden Voraussetzungen wieder gegeben sind. Wenn technische Störungen, die in die Sphäre des Auftraggebers/der Auftraggeberin fallen, auftreten und nicht in angemessener Zeit behoben werden können und die Veranstaltung aus diesem Grund nicht durchgeführt oder fortgesetzt werden kann, wird das vereinbarte Honorar dennoch in voller Höhe zur Zahlung fällig.

10. Zusätzliche Mitwirkungspflichten des Auftraggebers/der Auftraggeberin beim Schriftdolmetschen

- 10.1. Die Mitwirkungspflichten des Auftraggebers/der Auftraggeberin gemäß Punkt 9. gelten beim Schriftdolmetschen sinngemäß.
- 10.2. Der/Die Auftraggeberin hat die Zustimmung der Redner:innen und Teilnehmer:innen zur Verschriftlichung der Redebeiträge sowie gegebenenfalls zur anschließenden Protokollerstellung und gegebenenfalls Verbreitung des Protokolls einzuholen und der Auftragnehmerin diese Zustimmung(en) vor Beginn der Schriftdolmetschung schriftlich nachzuweisen.

11. Urheberrecht

- 11.1. Die Dolmetschung/Ferndolmetschung ist in der Regel zur sofortigen Anhörung, die Schriftdolmetschung zur sofortigen Betrachtung bestimmt.
- 11.2. Falls nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, verbleiben die Urheberrechte an der Dolmetschung/Fern-/Schriftdolmetschung bei der Auftragnehmerin. Die Aufzeichnung, das Live-Streaming oder jede sonstige Verwertung ist ohne die vorherige Zustimmung der Auftragnehmerin unzulässig. Derartige Verwendungen stellen Zusatzaufträge dar, für welche ein zusätzliches Entgelt zu bezahlen ist.
- 11.3. Mangels anderslautender Vereinbarung wird eine im Rahmen des Schriftdolmetschens angefertigte Live-Mitschrift auch seitens der Auftragnehmerin nicht gespeichert, sondern gelöscht. Sollte der/die Auftraggeber:in ein Protokoll (überarbeitete Live-Mitschrift) der Veranstaltung beauftragen, wird die Mitschrift zum Zwecke der Protokollerstellung vorläufig gespeichert und erst im Nachgang gelöscht.
- 11.4. In jedem Fall ist die Auftragnehmerin berechtigt, die eigene Dolmetschung/Fern-/Schriftdolmetschung für Überprüfungszwecke aufzunehmen.

12. Gewährleistung und Schadenersatz für alle Dolmetschleistungen

- 12.1. Es gelten die Bestimmungen des Punkts 5. unter Berücksichtigung der Leistung der Dolmetschung/Fern-/Schriftdolmetschung.
- 12.2. Aufgrund der raschen Abfolge von zu dolmetschender, oft freier Rede wird eine Haftung für Translationsfehler bei der Dolmetschung/Fern-/Schriftdolmetschung, soweit diese von der Auftragnehmerin nicht durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verschuldet wurden, ausgeschlossen.

- 12.3. Die Auftragnehmerin haftet nicht für Mängel oder Schäden, die auf die von dem/der Auftraggeber:in bereitzustellende Umgebung, Ausstattung und Infrastruktur und deren Tauglichkeit und Unterbrechungsfreiheit zurückzuführen sind.

Teil C. Allgemeine Bestimmungen (Geltung für sämtliche Leistungen der Auftragnehmerin)

13. Angebot/Auftrag, Kostenvoranschläge, Substitutionsrecht

- 13.1. Angebote der Auftragnehmerin (darunter auch Kostenvoranschläge) können innerhalb der darin angegebenen Dauer, mangels Angabe innerhalb von 14 Tagen ab Ausstellung des Angebots, angenommen werden. Danach erfolgende Annahmen stellen ihrerseits ein Gegenangebot an die Auftragnehmerin dar.
- 13.2. Kostenvoranschläge werden nach bestem Fachwissen der Auftragnehmerin erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Ein Kostenvoranschlag gilt daher nur dann als verbindlich, wenn er schriftlich nach Vorlage der zu übersetzenden Unterlagen erstellt und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurde, ansonsten gilt er immer nur als unverbindlich. Die Verbindlichkeit eines Kostenvoranschlags gilt nur bei Annahme innerhalb der darin angegebenen Dauer, mangels Angabe innerhalb von 14 Tagen ab Ausstellung des Angebots, und erlischt jedenfalls bei erst danach erfolgender Annahme. Bei unverbindlichen Kostenvoranschlägen sind unvermeidliche Kostenüberschreitungen bis 15 % von dem/der Auftraggeber:in zu akzeptieren; eine gesonderte Verständigung ist nicht erforderlich. Bei darüber hinausgehenden unvermeidlichen Kostenüberschreitungen wird die Auftragnehmerin den/die Auftraggeber:in davon unverzüglich verständigen. Sind Mehraufwendungen erforderlich, die auf ein Verschulden des Auftraggebers/der Auftraggeberin oder auf nachträglich entstandene Hindernisse in seiner/ihrer Sphäre zurückzuführen sind, kann die Auftragnehmerin diese jedenfalls in Rechnung stellen. Bei Übersetzungen werden Kostenvoranschläge stets auf Grundlage der Normzeilen des Ausgangstextes erstellt, die Honorarabrechnung erfolgt dann auf Grundlage der Normzeilen des Zieltextes. Da Texte in verschiedenen Sprachen unterschiedlich lang sind, können die Kosten dabei um ca. acht Prozent abweichen und gilt eine solche Abweichung, auch wenn dies im Kostenvoranschlag nicht gesondert angeführt wird, als Einhaltung des Kostenvoranschlags (welche daher auch nicht für die zur Beurteilung einer etwaigen Kostenüberschreitung heranzuziehen ist).
- 13.3. Die Auftragnehmerin hat das Recht, den Auftrag in Substitution weiterzugeben. In diesem Falle bleibt sie jedoch ausschließliche Vertragspartnerin des Auftraggebers/der Auftraggeberin.

14. Allgemeine Mitwirkungspflichten des Auftraggebers/der Auftraggeberin

- 14.1. Der/Die Auftraggeber:in hat die Auftragnehmerin, so weit wie möglich und für den Auftrag sinnvoll, durch rechtzeitige Bereitstellung der zur Leistungserbringung notwendigen Unterlagen sowie Informationen zu unterstützen; insbesondere Folgendes kann dazu nötig sein:
- einschlägige rechtliche, technische und redaktionelle Normen einschließlich Leitfäden hierzu;
 - unternehmensinterne Terminologie, Fachterminologie (sofern der/die Auftraggeber:in die Verwendung einer organisationsspezifischen Sprache bzw. Terminologie oder einer spezifischen Form von Abkürzungen bzw. einer kontrollierten Sprache wünscht, muss er/sie diese der Auftragnehmerin mitteilen und ihr alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen);

- bereits bestehende Übersetzungen, relevante Übersetzungseinheiten aus Translation Memories;
 - im Ausgangstext referenzierte Publikationen und Normen;
 - technische Unterlagen und Anschauungsmaterial;
 - Schulungsmaterial;
 - Internetadressen;
 - Paralleltexte (Literatur zur Erarbeitung des Vokabulars etc.);
 - Hintergrundtexte;
 - Betriebsbesichtigungen;
 - bestimmte Technologien (insbesondere andere als die gängigen Office-Anwendungen)
 - zusätzlich bei Dolmetschleistungen: Informationsunterlagen, Präsentationen, Vorträge, Speaking Notes.
- 14.2. Der/Die Auftraggeber:in hat der Auftragnehmerin bereits vor Anbotslegung den Verwendungszweck mitzuteilen, z.B. ob die Übersetzung/die Dolmetschung
- nur zur eigenen Information;
 - zur Veröffentlichung und/oder Werbung;
 - für rechtliche Zwecke und/oder Patentverfahren;
 - oder einem anderen Zweck dienen soll, bei dem eine besondere Übersetzung der Texte durch die damit befasste Auftragnehmerin von Bedeutung ist.
- Wird der Zweck einer Übersetzung/Dolmetschung der Auftragnehmerin nicht bekannt gegeben, so hat die Auftragnehmerin die Übersetzung/die Dolmetschung nach bestem Wissen zum Zwecke der Information auszuführen.
- 14.3. Der/Die Auftraggeber:in darf die Übersetzung/die Dolmetschung nur zu dem bei Auftragserteilung angegebenen Zweck bzw. bei Nichtbekanntgabe zu Zwecken der Information verwenden.
- 14.4. Der/Die Auftraggeber:in hat der Auftragnehmerin im Voraus kompetente Ansprechpartner:innen zu nennen, die für (inhaltliche und technische) Rückfragen zur Verfügung stehen.

15. Honorar und Zahlungsbedingungen

- 15.1. Die Preise für die Leistungen der Auftragnehmerin bestimmen sich, soweit nichts anderes vereinbart worden ist, nach den Tarifen der Auftragnehmerin, bei Fehlen solcher Tarife gilt ein angemessenes Entgelt als vereinbart. Für Express- und Wochenendarbeiten gilt, soweit nichts anderes vereinbart worden ist, ein Zuschlag nach den Tarifen der Auftragnehmerin, bei Fehlen solcher Tarife gilt ein angemessener Zuschlag als vereinbart.
- 15.2. Als Berechnungsbasis gilt die jeweils vereinbarte Grundlage, z.B.: Halbtagesatz, Ganztagesatz beim Dolmetschen; Normzeilen (à 55 Zeichen inkl. Leerzeichen), Wörter, Stundensatz, Zieltext, Ausgangstext beim Übersetzen.
- 15.3. Mit dem Honorar sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur die Leistungen gemäß dem vereinbartem Leistungsumfang abgegolten, d.h. grundsätzlich nur das Übersetzen (Punkt 2.1.) bzw. das Dolmetschen (Punkt 7.1.).
- 15.4. Sofern nicht im vereinbarten Leistungsumfang enthalten, sind Auftragsänderungen, Zusatzaufträge und etwaige Mehrwertleistungen (z.B. Sonderformate, Fahnenkorrektur, CMS, Projektmanagement, maschinelle Übersetzung mit anschließendem Posteditieren, Posteditieren einer von dem/der Auftraggeber:in erstellten maschinellen Übersetzung,

Überprüfung von Fremdübersetzungen, Korrekturlesen von Texten, Übergabe von im Auftrag nicht enthaltenen Unterlagen wie selbst erstellte Translation Memories, Terminologielisten, Skripten usw., Einräumung von Urheber- und sonstigen Immaterialgüterrechten, Aufzeichnung, Live-Streaming oder jede sonstige Verwertung der Dolmetschung usw.) daher zusätzlich zu bezahlen und werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

- 15.5. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, im Vorhinein eine angemessene Akontozahlung oder die Vorauszahlung des gesamten Entgelts zu verlangen. Im Fall einer derart verlangten Akontozahlung/Vorauszahlung ist auch deren erfolgter Eingang bei der Auftragnehmerin Voraussetzung für den Beginn vereinbarter Liefer-/Leistungsfristen (siehe etwa Punkt 4.3.).
- 15.6. Übersetzungsleistungen der Auftragnehmerin sind – sofern nichts anderes vereinbart wurde – bei Absendung der Übersetzung und Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Ist die Abholung durch den/die Auftraggeber:in vereinbart und erfolgt diese durch den/die Auftraggeber:in nicht zeitgerecht, so tritt die Fälligkeit des Entgelts unabhängig davon mit dem Tag der Bereitstellung der Übersetzung und Rechnung zur Abholung ein.
- 15.7. Alle sonstigen Leistungen der Auftragnehmerin sind mit Absendung der Honorarnote zur Zahlung fällig.
- 15.8. Im Fall der Stornierung eines Dolmetschauftrags durch den/die Auftraggeber:in ist der/die Auftraggeber:in zur Entrichtung eines Stornoentgelts in Höhe von
 - 40 % des vereinbarten Entgelts bei Stornierung früher als 21 Tage vor Veranstaltungsbeginn,
 - 50 % des vereinbarten Entgelts bei Stornierung im Zeitraum von 21 bis 15 Tagen vor Veranstaltungsbeginn,
 - 75 % des vereinbarten Entgelts bei Stornierung im Zeitraum von 14 bis 8 Tagen vor Veranstaltungsbeginn,
 - 100 % des vereinbarten Entgelts bei Stornierung weniger als 8 Tage vor Veranstaltungsbeginnverpflichtet und hat zusätzlich die bereits im Hinblick auf den Dolmetschauftrag entstandenen Kosten der Auftragnehmerin (insb. die für die Auftragnehmerin bereits angefallenen und nicht mehr stornierbaren Hotel- oder Reisekosten) zu ersetzen.
- 15.9. Der/Die Auftraggeber:in stimmt der Ausstellung und dem Empfang der Rechnungen in elektronischem Format zu. Der/Die Auftraggeber:in ist zur Mitteilung und Aufrechterhaltung einer Empfangsmöglichkeit für elektronische Rechnungen und zur Mitteilung von Änderungen derselben verpflichtet. Eine an die zuletzt bekanntgegebene Empfangsadresse übermittelte Rechnung gilt jedenfalls als mit dem folgenden Werktag zugegangen.
- 15.10. Tritt Zahlungsverzug ein, so ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Übersetzung zurückzubehalten. Bei Zahlungsverzug ist der/die Auftraggeber:in unbeschadet sonstiger Schadenersatzansprüche zur Leistung von Verzugszinsen gemäß § 456 UGB in Höhe von 9,2 % über dem Basiszinssatz, Entschädigung für Betreibungskosten gemäß § 458 UGB in Höhe von EUR 40,00 je in Verzug befindlicher (Teil-)Rechnung sowie angemessener Mahnspesen verpflichtet.
- 15.11. Wurden zwischen Auftraggeber:in und Auftragnehmerin Teilzahlungen (z.B. eine Akontozahlung) vereinbart, ist die Auftragnehmerin bei Zahlungsverzug des Auftraggebers/der Auftraggeberin berechtigt, die Arbeit an den bei ihr liegenden Aufträgen ohne Rechtsfolgen für die Auftragnehmerin und ohne Verzicht auf ihre Rechte bzw. Einschränkung derselben nicht zu beginnen bzw. so lange einzustellen, bis der/die Auftraggeber:in seinen/ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Dies gilt auch für

Aufträge, bei denen eine fixe Lieferzeit vereinbart wurde (Fixgeschäft nach den Punkten 4.1. und 4.3.).

- 15.12. Der/Die Auftraggeber:in verzichtet auf die Möglichkeit der Aufrechnung gegen die Honoraransprüche der Auftragnehmerin, außer seine/ihre Ansprüche sind schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

16. Höhere Gewalt

- 16.1. Im Falle des Eintritts höherer Gewalt hat die Auftragnehmerin oder der/die Auftraggeber:in, soweit möglich, den/die Vertragspartner:in unverzüglich davon zu benachrichtigen. Höhere Gewalt berechtigt sowohl die Auftragnehmerin als auch den/die Auftraggeber:in, vom Vertrag zurückzutreten. Der/Die Auftraggeber:in hat der Auftragnehmerin bereits getätigte Aufwendungen und ein angemessenes Honorar für die erbrachten Leistungen zu ersetzen.
- 16.2. Als Fälle höherer Gewalt sind insbesondere anzusehen: Arbeitskonflikte, Kriegshandlungen, Bürgerkrieg, Stillstand der Rechtspflege und/oder Verwaltung, Abbruch der Kommunikationsmittel, Eintritt von durch die Auftragnehmerin selbst nicht beeinflussbaren, unvorhersehbaren Ereignissen, die nachweislich die Möglichkeit der Auftragnehmerin zur vereinbarungsgemäßen Leistungserbringung erheblich beeinträchtigen.

17. Gewährleistung und Schadenersatz

- 17.1. Die Frist zur Geltendmachung der Ansprüche auf Gewährleistung beträgt sechs Monate ab Übergabe bzw. Leistungserbringung, wobei der Umstand des Vorliegens des Mangels schon im Übergabezeitpunkt von dem/der Auftraggeber:in zu beweisen ist.
- 17.2. Die Auftragnehmerin haftet – mit Ausnahme von Personenschäden – für Schäden nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung, wobei die zumindest grob fahrlässige Verursachung von dem/der Auftraggeber:in zu beweisen ist. Alle Schadenersatzansprüche gegen die Auftragnehmerin, auch für Mangelfolgeschäden, sind – sofern nicht gesetzlich zwingend anders vorgeschrieben – mit der Höhe des Rechnungsbetrags (netto) begrenzt. Ersatzansprüche gegen die Auftragnehmerin sind bei sonstiger Verjährung binnen 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger bzw. binnen 6 Jahren ab Eintritt des Schadens gerichtlich geltend zu machen.
- 17.3. Für den Fall, dass die Übersetzung oder die Dolmetschung zu einem anderen als dem angegebenen Zweck verwendet wird, ist eine Haftung der Auftragnehmerin ausgeschlossen.

18. Verschwiegenheit und Datenschutz

- 18.1. Die Auftragnehmerin ist zur Verschwiegenheit über alle ihr zur Kenntnis gelangten geschäftlichen Angelegenheiten des Auftraggebers/der Auftraggeberin verpflichtet und hat auch von ihr Beauftragte zur Verschwiegenheit im selben Umfang zu verpflichten. Diese Verpflichtung ist, wenn nichts anderes vereinbart wurde, zeitlich auf die Dauer von 5 Jahren nach Ende des Vertragsverhältnisses beschränkt.
- 18.2. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, ihr übermittelte Daten oder sonst anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten und diese Daten auch nach dem Ende des Vertragsverhältnisses zu speichern, wenn diese Speicherung oder Verarbeitung zur Erfüllung des Auftrages oder von gesetzlichen Pflichten (z.B. Daten für Rechnungslegung) nötig ist. Nach Ablauf dieser Frist werden die Daten gelöscht. Der/Die Auftraggeber:in hat außerdem unter den Voraussetzungen der Bestimmungen des Datenschutzrechts das Recht, die Löschung seiner/ihrer Daten zu

verlangen. Diesem Recht wird aber nur dann entsprochen, wenn die Auftragnehmerin keine rechtliche Pflicht zur Speicherung der personenbezogenen Daten trifft.

- 18.3. Soweit es sich um Angaben des Auftraggebers/der Auftraggeberin zur Kommunikation handelt (z.B. E-Mail-Adresse, Telefonnummer), stimmt der/die Auftraggeber:in zu, dass diese Kontaktdaten verarbeitet und gespeichert werden dürfen und auch Nachrichten zu Werbezwecken im Sinne des § 174 Telekommunikationsgesetz 2021 an ihn/sie gesendet werden dürfen. Diese Einwilligung kann von dem/der Auftraggeber:in jederzeit widerrufen werden.

19. Unterlagen

- 19.1. Die von dem/der Auftraggeber:in der Auftragnehmerin zur Verfügung gestellten Unterlagen (insb. Originale) verbleiben, ohne dass dadurch ein Verwahrungsvertrag begründet wird, bis zur Beendigung der Leistung bei der Auftragnehmerin. Auf Verlangen hat der/die Auftraggeber:in der Auftragnehmerin die Unterlagen im Original bzw. (insbesondere, wenn die Übersetzung von in besonderer Form vorliegenden Unterlagen beauftragt ist) in besonderer Form zur Verfügung zu stellen. Eine Pflicht der Auftragnehmerin zur Versicherung der zur Verfügung gestellten Unterlagen besteht nicht.
- 19.2. Nach Beendigung der Leistung hat der/die Auftraggeber:in die Unterlagen unverzüglich bzw. zum von der Auftragnehmerin bekanntgegebenen Termin abzuholen. Die Auftragnehmerin ist zur Aufbewahrung der Unterlagen nur bis zum bekanntgegebenen Abholtermin und längstens bis vier Wochen nach Beendigung der Leistung verpflichtet. Danach ist sie berechtigt, aber – ausgenommen gesetzlicher Pflichten – nicht verpflichtet, die Unterlagen zu vernichten oder nach ihrer Wahl auf Kosten des Auftraggebers/der Auftraggeberin gerichtlich zu hinterlegen.
- 19.3. Für die Dauer der Aufbewahrung ist die Auftragnehmerin verpflichtet, die Unterlagen so zu verwahren, dass Unbefugte keinen Zugang dazu haben, die Verschwiegenheitsverpflichtung nicht verletzt wird und die Unterlagen nicht vertragswidrig verwendet werden können.

20. Salvatorische Klausel, Änderungen, Erfüllungsort, anwendbares Recht und Sprache

- 20.1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht. Sollte eine Klausel unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, verpflichten sich beide Parteien, diese durch eine rechtlich zulässige, wirksame und durchsetzbare Klausel zu ersetzen, die der wirtschaftlichen Intention der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt (salvatorische Klausel).
- 20.2. Der/Die Auftraggeber:in bleibt Vertragspartner:in der Auftragnehmerin und haftet für die vollständige Zahlung des Honorars auch dann, wenn der/die Auftraggeber:in eine andere Person als Rechnungsadressat:in angegeben hat. Mehrere Auftraggeber:innen haften solidarisch.
- 20.3. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sonstigen Vereinbarungen zwischen dem/der Auftraggeber:in und der Auftragnehmerin bedürfen der Schriftform.
- 20.4. Erfüllungsort für alle Vertragsverhältnisse, die diesen Geschäftsbedingungen unterliegen, ist der berufliche Sitz („domicile professionnel“) der Auftragnehmerin. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertragsverhältnis entstehenden Rechtstreitigkeiten ist ausschließlich das am beruflichen Sitz der Auftragnehmerin sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig.
- 20.5. Es gilt österreichisches materielles Recht als vereinbart. Die Vertragssprache ist Deutsch.